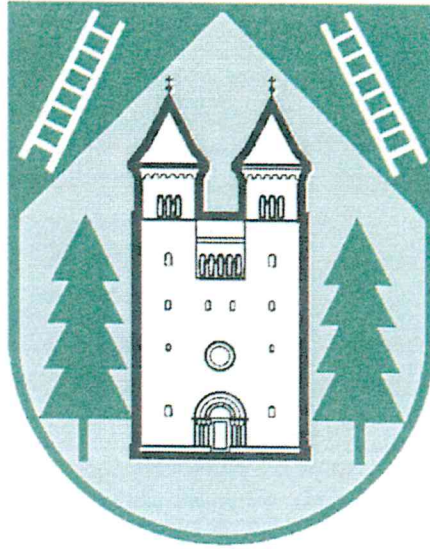




Satzung

über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der Gemeinde Bad Klosterlausnitz

(Feuerwehrentschädigungssatzung - FeuWeEntschSa-BKL)

27. November 2020

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457) sowie dem Beschluss des Gemeinderates Nr. 82/15/20 vom 28. September 2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Klosterlausnitz nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro.
- (2) Der Leiter der Jugendfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro.
- (3) Der Vertreter der Position nach Abs. 1 erhält die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntSchVO.

- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

- den Gerätewart 100,00 Euro

Sollte die Funktion des Gerätewartes in mehrere Fachbereiche aufgeteilt werden, so setzt sich die monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt zusammen:

- Gerätewart für Atemschutzgeräte 50,00 Euro
- Gerätewart für allg. feuerwehrtechnische Geräte und Geräte für technische Hilfeleistung 50,00 Euro

- Feuerwehrangehörige

- a) für die Alarm- und Einsatzplanung, 40,00 Euro

- b) für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel, 40,00 Euro

- c) für die statistische Datenerfassung sowie 30,00 Euro

- d) als Sicherheitsbeauftragter der Feuerwehr 30,00 Euro

- (5) Ausbilder mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 17,00 Euro je Unterrichtsstunde(45 min).

§ 3

Erstattung besonderer Aufwendungen

Neben dem monatlichen Pauschalbetrag sind auf Antrag besonders zu erstatten:

1. der Verdienstausschlag in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 ThürBKG;
2. für Freistellungszeiten nach § 14 Abs. 1 ThürBKG wird ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die beruflich selbstständig oder freiberuflich tätig sind, auf Antrag der Verdienstausschlag in Form pauschalierter Stundensätze ersetzt. Die Erstattung beträgt für jede angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit 30,00 Euro.
3. Ausbilder mit besonderer körperlicher Belastung bei der Vorbereitung und Durchführung von angeordneten Ausbildungen erhalten je Ausbildung 30,00 Euro, hierzu zählen z.B. Brandübungsanlage und Brandcontainer.

§ 4

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die Gemeinde Bad Klosterlausnitz zahlt den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine Entschädigungsleistung für ihre Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit Ausbildung und Einsätzen.

- (2) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Einsatzabteilung beträgt pro Jahr:

200,00 € bei der Teilnahme an mindestens 40 % der Einsätze im Jahr
250,00 € bei der Teilnahme an mindestens 50 % der Einsätze im Jahr
300,00 € bei der Teilnahme an mindestens 60 % der Einsätze im Jahr
450,00 € bei der Teilnahme an mindestens 70 % der Einsätze im Jahr

- Einsätze im Sinne des Absatz 2 sind alle im Dienstplan aufgeführten Dienste sowie die Einsätze nach § 1 Absatz 1 Brand- und Katastrophenschutzgesetz.
- Die Aufwandsentschädigung wird innerhalb eines Monats nach der jährlichen Feststellung der Teilnahme an den Einsätzen durch den Ortsbrandmeister fällig.

§ 5

Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

- (1) Für den Brandsicherheitswachdienst nach § 22 ThürBKG wird den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Klosterlausnitz auf Antrag ein pauschaler Auslagensatz je Kamerad in folgender Höhe gewährt:

1. bei Veranstaltungen gewerblicher Art

a) je Brandsicherheitswachdienst bis zu 4 Stunden	25,00 Euro
b) je Brandsicherheitswachdienst bis zu 6,5 Stunden	37,00 Euro
c) je Brandsicherheitswachdienst über 6,5 Stunden	50,00 Euro
d) ab der 8. Stunde für jede weitere angefangene Stunde	3,00 Euro

2. bei Veranstaltungen kultureller, vereins- und kommunaler Art

a) je Brandsicherheitswachdienst bis zu 4 Stunden	15,00 Euro
b) je Brandsicherheitswachdienst bis zu 6,5 Stunden	23,00 Euro
c) je Brandsicherheitswachdienst über 6,5 Stunden	30,00 Euro
d) ab der 8. Stunde für jede weitere angefangene Stunde	3,00 Euro

- (2) Bei der Dienstleistung ist darauf zu achten, dass der Brandsicherheitswachdienst möglichst außerhalb der üblichen Arbeitszeit des dafür eingesetzten Feuerwehrangehörigen geleistet wird.

§ 6 Sprachform

Die in der Feuerwehrentschädigungssatzung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.
2. Die bisherige Satzung vom 25.11.2014 tritt mit Bekanntmachung der neuen Satzung außer Kraft.

Bad Klosterlausnitz, den 27. November 2020




Klotz
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der Gemeinde Bad Klosterlausnitz vom 27. November 2020 wurde in der OTZ, Jahrgang 30, Nr. 284 am 5. Dezember 2020 öffentlich bekannt gemacht.

Bad Klosterlausnitz, den 9. Dezember 2020

Klotz 
Bürgermeisterin

